

## Aus den Verhandlungen des Schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 8. Juni 1853.)

Der Bundesrath hat an die Kantone Zürich, Bern, Unterwalden (ob und nid dem Wald), Freiburg, Basel (Stadt und Landschaft), Schaffhausen, Appenzell (beide Rhoden), St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf, welche mit Bayern in ein Reziprozitätsverhältniß, hinsichtlich der gegenseitigen Befreiung der Handelsreisenden von Patentgebühren, bereits getreten sind, zwei Formulare zu einem Legitimationsakte für die Freihaltung von Gewerbs- und Patentgebühren mit nachstehendem Kreisschreiben übermacht:

Getreue, liebe Eidgenossen!

Nachdem die Mehrzahl der schweizerischen Kantone der Verständigung mit Bayern über gegenseitige Patentbefreiung der Handelsreisenden beigetreten ist und es sich um Ausführung derselben handelt, wird nunmehr von Seite der k. bayerischen Regierung wiederholt die Wünschbarkeit einer allgemeinen einheitlichen Form für die dahierigen Legitimationschriften gewünscht, und wir anerkennen unsererseits die Zweckmäßigkeit einer solchen Maßregel. Bevor jedoch die dahierigen Unterhandlungen weiter geführt werden, wollen wir nicht ermangeln, Ihnen die hierseits in Vorschlag gebrachten, in Abschrift mitfolgenden Formulare um so eher mitzutheilen, als diese Angelegenheit enge mit den in die Kompetenz der Kantone fallenden Polizeivorschriften zusammenhängt und den Kantonen daher Gelegenheit gegeben werden muß, sich darüber aussprechen zu können.

Wir laden Sie daher ein, diese fraglichen Formulare prüfen und uns mit Beförderung darüber berichten zu wollen, ob Ihnen dieselben zweckmäßig scheinen, oder was Sie allenfalls daran abzuändern für wünschenswerth finden.

Schließlich benutzen wir diesen Anlaß zc.

---

Schweizerisches Formular.

---

**Legitimationsact**

für die Freihaltung von Gewerbs- oder  
Patentgebühren.

Gültig für das Jahr 18 . . .

---

Gratis.

Schweizerische Eidgenossenschaft.

Herr . . . . . von . . . . . Träger  
des gegenwärtigen Zeugnisses, reist für das Handels-  
haus . . . . . in . . . . . Canton . . . . .  
behufs <sup>Ein-</sup>Verkauf von . . . . . waaren  
oder . . . . .

Nach getroffener Uebereinkunft zwischen der Regierung von Bayern und derjenigen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, hat Herr . . . . . darauf Anspruch, im ganzen Königreich Bayern sein Geschäft als Handelsreisender betreiben zu dürfen, ohne dafür irgend einer Patentabgabe unterworfen zu sein, wobei indeß ausdrücklich bestimmt wird, daß er dadurch nicht das Recht erhält, förmlichen Hausirhandel zu treiben, oder Waaren zur sofortigen Abgabe an Käufer mit sich zu führen, sondern nur zu beliebigen Ankäufen oder zu

Dienstanerbietungen und Verkäufen an Personen, welche die angebotenen Dienste oder Waaren zu ihrem eigenen Geschäftsverkehr bedürfen.

Bern, den . . . . .

Die schweizerische Bundeskanzlei.

(L. S.)

(Unterschrift.)

Bayerisches Formular.

### Legitimationsakt

für die Freihaltung von Gewerbs- oder  
Patentgebühren.

Gültig für das Jahr 18 . . . . .

Patentgebühren sind zu entrichten in den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Glarus, Zug, Graubünden und Valais.

Gratis.

Königreich Bayern.

Herr . . . . . von . . . . . Träger  
des gegenwärtigen Zeugnisses, reisst für das Handels-  
haus . . . . . in . . . . . Königreichs Bayern,  
behufs Ein- kauf von . . . . . waaren  
oder . . . . .

Nach getroffener Uebereinkunft zwischen der schwei-  
zerischen Eidgenossenschaft und der Regierung von Bayern  
hat Herr . . . . . darauf Anspruch, in den  
Kantonen Zürich, Bern, Unterwalden (ob und nid dem  
Walde), Freiburg, Solothurn, Basel (Stadt und Land-  
schaft), Schaffhausen, Appenzell (beide Rhoden), St.  
Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg

und Genß sein Geschäft als Handelsreisender betreiben zu dürfen, ohne dafür irgend einer Patentabgabe unterworfen zu sein, wobei indeß ausdrücklich bestimmt wird, daß er durchaus nicht das Recht erhält, förmlichen Hausirhandel zu treiben oder Waaren zu sofortiger Abgabe an Käufer mit sich zu führen, sondern nur zu beliebigen Ankäufen oder zu Dienstanerbietungen und Verkäufen an Personen, welche die angebotenen Dienste oder Waaren zu ihrem eigenen Geschäftsverkehr bedürfen.

. . . . den . . . . .

Die königl. bayerische Gesandtschaftskanzlei  
(L. S.) in der Schweiz.

(Vom 10. Juni 1853.)

Mit Zuschrift vom 7. dieß macht das Niederländische Generalkonsulat in der Schweiz dem Bundesrathe Mittheilung von den in den Niederlanden bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sowol in Beziehung auf Heirathen zwischen dortigen Staatseinwohnern (régnicoles) und Ausländern, als auch hinsichtlich der Bezeichnung des Ortes, wo Nothdürftige an der öffentlichen Unterstützung Theil nehmen können, und wünscht, daß beides zur öffentlichen Kenntniß gelange, weil er schon oft im Falle gewesen sei, über diese Angelegenheiten Auskunft zu ertheilen.

„a. Bestimmungen des niederländischen Zivilkodex, betreffend die Verheirathungen.

„Art. 138. Die im Auslande geschlossenen Ehen, sowol zwischen Niederländern als Niederländern und Fremden, sind gültig, wenn letztere die an ihrem Wohnorte üblichen Formen beobachtet haben und gegen die Eheverkündungen, nach dem zweiten Abschnitte des fünften Titels des ersten Buches keine Einsprachen im

Königreich gemacht wurden, und wenn die niederländischen Verlobten den im ersten Abschnitte des gedachten Titels enthaltenen Bestimmungen nicht zuwider gehandelt haben.

„Art. 139. Nach der Zurückkunft der Eheleute in das Königreich sind dieselben gehalten, im Verlaufe eines Jahres die im Auslande stattgehabte Population im öffentlichen Heirathsprotokoll ihres Wohnortes einschreiben zu lassen.

„Art. 11. Eine niederländische Frau, welche sich mit einem Fremden verheirathet, folgt dem Stande (condition) ihres Mannes.

„Nach der Auflösung der ehelichen Verbindung tritt sie wieder in die Rechte einer Niederländerin ein, falls sie ihren Wohnsitz im Königreich hat, oder wenn sie sich daselbst niederläßt und im letztern Falle der Behörde ihres Wohnortes von ihrer Absicht Kenntniß gibt.

„Dieser Artikel findet auch seine Anwendung im umgekehrten Falle, wenn nämlich die Frau eine Fremde und der Mann ein Niederländer ist.\*)

\*) Die königlichen Behörden stellen der fremden Braut, die sich mit einem Niederländer verehlicht, keinen Bürgschein für ihre Aufnahme in die niederländische Gemeinschaft (communauté) aus; die Aufnahme findet jedoch keine Schwierigkeit, wenn die Verheirathung nach den vorgeschriebenen und oben genannten Formalitäten stattgefunden hat.

Anmerkung des Niederländischen Konsulats.

„b. Bestimmungendes niederländischen Gesetzes vom 28. Nov. 1818, hinsichtlich der Bezeichnung des Ortes, wo Nothdürftige an der öffentlichen Unterstützung Theil nehmen können.

„Art. 6. Die Fremden, welche im Königreich sich niederlassen, durften und sechs Jahre in der gleichen

Gemeinde geblieben sind, können an der öffentliche Unterstützung \*) jener Gemeinde Theil nehmen.

„Art. 7. Verheirathete Frauen und Wittwen haben den Wohnsitz ihrer Männer, minderjährige Kinder denjenigen ihres Vaters und uneheliche Kinder den ihrer Mutter.

Eine Witwe kann nach den „Bestimmungen des Art. 3 des erwähnten Gesetzes, sowol für sich als ihre minderjährigen Kinder, einen neuen Wohnort erlangen, wo sie Unterstützung genießt.“

---

\*) Unter Unterstützung (secours publics) versteht man diejenige Summe, welche die Stadt oder die Gemeinde alljährlich für Binderung der Armuth festsetzt.

Anmerkung des Niederländischen Konsulats.

---

(Vom 13. Juni 1853.)

Der Bundesrath hat mittels Kreis Schreibens sämtliche Mitglieder des schweiz. National- und Ständerathes auf die am 4. Juli nächstkünftig beginnende ordentliche Session eingeladen, unter Mittheilung nachstehender Verhandlungsgegenstände :

#### A. Verfassungsmäßige Wahlen.

- 1) Prüfung von Wahlakten.
- 2) Wahl des Präsidenten und Vicepräsidenten des National- und Ständerathes.
- 3) Wahl des Bundespräsidenten und Vicepräsidenten des Bundesrathes pro 1854.
- 4) Wahl des Präsidenten und Vicepräsidenten des Bundesgerichtes pro 1854.
- 5) Wahl eines Ersatzmannes des Bundesgerichtes.

## B. Gesezentwürfe.

- 6) Gesezentwurf über Errichtung einer eidg. Universität und polytechnischen Schule (ist bereits bei den beiden Räten anhängig).
- 7) Gesezentwurf, betreffend die Besoldungen der bleibenden eidgenössischen Beamten, (bei den beiden Räten anhängig).

## C. Rechnungen.

- 8) Staatsrechnung von 1852.
- 9) Staatsbudget pro 1854.
- 10) Nachtragskredite.
- 11) Außerordentliche Kredite.
- 12) Sonderbundskriegsrechnung.

## D. Berichte des Bundesrathes.

- 13) Bericht des Bundesrathes über seine Geschäftsführung im Jahr 1852.
- 14) Bericht über den Konflikt mit Oesterreich, betreffend Tessin.
- 15) Bericht über die Beschwerden, betreffend die Auflösung des Grütlivereins.
- 16) Bericht, betreffend Enthebung der Eisenbahnangestellten vom Militärdienst.
- 17) Bericht über die Verwendung des Ueberschusses des Postregalertrages.
- 18) Bericht über die Abhaltung von Lagern und größern Truppenzusammenzügen, (bei den beiden Räten anhängig).
- 19) Bericht über die Beschwerden, betreffend §. 3 des Extrapostreglements.
- 20) Bericht über die Petition, betreffend Schifffahrts- und Flößverhältnisse auf dem Rhein.

- 21) Bericht über die Beschwerde des A. Favrot und Konsorten von Pruntrut, betreffend Ohmgeld im Kanton Bern.
- 22) Verträge mit den Staaten des deutsch-österreichischen Postvereins, (bei den beiden Räten anhängig).
- 23) Vertrag, betreffend die Postauslösung mit der fürstlich Thurn und Tarischen Postverwaltung für die Posten im Kanton Schaffhausen.
- 24) Vertrag mit Bayern, betreffend die Schiffahrtsverhältnisse auf dem Bodensee und Rhein.
- 25) Bericht über die Beschwerde des J. Bamert von Tuggen.
- 26) Allfällige weitere Berichte des Bundesrathes.

#### E. Petitionen und Beschwerden.

---

(Vom 15. Juni 1853.)

In Folge der Errichtung eines Postkurses von Neuenburg nach St. Immer und der deshalb in Val-de-Ruz nöthig gewordenen Aenderungen im Postdienste, hat der Bundesrath in Dombresson, Kantons Neuenburg, ein neues Postbureau zu errichten beschlossen.

---

#### Wahlen des Bundesrathes.

Zollbeamter :

4. Juni, Herr Rudolf Ambühl, von Wattwyl, Kant. St. Gallen, bisheriger Kopist auf der Kanzlei des Handels- und Zolldepartements, zum zweiten Gehilfen auf dem Revisionsbureau der eidg. Zollverwaltung.

## Postbeamte :

13. Juni, Herr David Konrad, von Nobs, Kantons Bern, zu einem Bureauchef auf dem Hauptpostbüro Bern. Jahresgehalt Fr. 1800.

Zu Kommiss auf dem Hauptpostbüro Bern:

13. Juni, Herr Gustav Liechi, von Landiswyl, Kant. Bern. Jahresgehalt Fr. 1320.

— „ Herr Ferdinand Laroche, von Effertes, Kant. Waadt. Jahresgehalt Fr. 1200.

— „ Herr Friedrich Bächler, von Egelshofen, Kant. Thurgau. Jahresgehalt Fr. 1020.

— „ Herr Johann Stegmann, von Eriz, Kant. Bern. Jahresgehalt Fr. 900.

(Letztere fünf waren seit dem Monat März v. J. provisorisch angestellt).

15. Juni, Herr J. A. Romedi, von Madulein, im Kanton Graubünden, bisheriger Sekretär des Kursbüreau der Schweiz. Generalpostdirektion, zum Adjunkten des Kursinspektors, Jahresgehalt Fr. 3000.

Das Patent als Pulververkäufer haben erhalten :  
Herr F. W. Hartmann, Oberingenieur in St. Gallen, und

„ Niklaus Seiler, Krämer in Sarnen.

## Berichtigung.

Die Herren Kern und v. Greyerz, bisherige Majore im eidg. Artilleriestabe, sind am 4. dieß zu Oberstleutenanten im Generalstab befördert worden. (Vergl. vorige Nummer dieses Blattes, Seite 508.)

## Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1853
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.06.1853
Date	
Data	
Seite	527-535
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 170

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.